OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606088/4/KHu/GJ

Datum:
Linz, 18. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde M M, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 27. April 2023, GZ: BHGR/923080007613/23, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetz 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerde gegen Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses wird stattgegeben, der genannte Spruchpunkt aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren insoweit eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten (zu Spruchpunkt 1.).

Hinsichtlich Spruchpunkt 2. ist kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Insoweit entfällt auch der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27.4.2023 wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe als Verantwortlicher der Firma M GmbH nicht dafür Sorge getragen, dass ein näher bezeichneter LKW den einschlägigen Vorschriften des KFG entspreche. Das Fahrzeug sei am 19.11.2022 um 9:53 Uhr in Kematen am Innbach, A 8 (Streckenkilometer: 24,9) am Knoten Wels gelenkt worden, obwohl die äußersten Punkte der mehr als einen Meter vom hintersten Punkt des Fahrzeugs hinausragenden Teile der Ladung nicht durch entsprechende Tafeln gekennzeichnet gewesen seien. Zudem habe das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Lenkens nicht über eine Bewilligung des Landeshauptmanns iSd. § 101 Abs. 5 KFG verfügt. Damit habe der Bf die §§ 103 Abs. 1 Z 1 iVm. § 101 Abs. 4 KFG (Spruchpunkt 1.) bzw. § 101 Abs. 5 KFG (Spruchpunkt 2.) verletzt, weshalb über ihn Geldstrafen in der Höhe von 80 Euro bzw. 365 Euro verhängt wurden. Ferner wurden Beiträge zu den Kosten des behördlichen Verfahrens vorgeschrieben.

2. Mit Schreiben vom 22.5.2023 erhob der Bf eine (den gesetzlichen Inhaltsvoraussetzungen nicht entsprechende) Beschwerde gegen das genannte Straferkenntnis.

3. Der Bf wurde von der belangten Behörde aufgefordert, seine Beschwerde entsprechend der Vorgaben des § 9 VwGVG zu ergänzen.

4. Mit Schreiben vom 6.6.2023 kam der Bf diesem Verbesserungsauftrag fristgerecht nach und hielt begründend fest, dass er den Fahrer im Vorfeld umfänglich über die Vorschriften zur ordnungsgemäßen Beladung des Fahrzeugs aufgeklärt habe. Dennoch sei das Fahrzeug entgegen seiner Anweisungen beladen worden; von den Vorschriftswidrigkeiten habe er erst nach Untersagung der Weiterfahrt erfahren. Daraufhin sei das Fahrzeug bzw. das Ladegut mit einer entsprechenden Warntafel versehen worden. Der Bf sei sich keiner Schuld bewusst und bat von einer Bestrafung abzusehen.

5. Die Beschwerde wurde daraufhin dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt Akt zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der M GmbH, Adresse (Firmenbuchnr.: x), welche Güter im grenzüberschreitenden Verkehr befördert. Diese Gesellschaft ist Zulassungsbesitzerin des Fahrzeugs mit dem amtlichen

Kennzeichen x und des Anhängers mit dem amtlichen Kennzeichen: x [Verfahrensakt ON 1; GISA-Auszug]. Dieses Fahrzeug wurde mitsamt Anhänger am 19.11.2022 von P K gelenkt und gegen 9:53 Uhr in Kematen am Innbach, auf der Autobahn A 8 (Streckenkilometer 24,9; Knoten Wels) zum Zwecke einer Fahrzeugkontrolle angehalten. Der Lenker war vom Bf beauftragt worden, das Fahrzeug zu lenken.

1.2. Das Fahrzeug transportierte einen Erdbaukipper, dessen Zugvorrichtung mehr als einen Meter über den äußersten Punkt des Anhängers hinausragte und nur durch ein Stück Stoff (offensichtlich eine Warnweste) gekennzeichnet war [Verfahrensakt ON 3; Fotobeilagen zur Kennzeichnung].

1.3. Aus der Messung des Fahrzeuges ergab sich eine Überschreitung der zulässigen Breite des Sattelanhängers um 15 cm, eine Überschreitung der zulässigen Höhe um 12 cm und eine Überschreitung der zulässigen Länge um 217 cm [Verfahrensakt ON 3; Messprotokoll der Autobahnpolizeiinspektion Wels].

Die Ausmaße der Überschreitung (oder zumindest die Angabe, welche höchstzulässigen Maße überschritten wurden) wurden dem Bf im behördlichen Verfahren nicht vorgehalten und ergeben sich auch aus dem angefochtenen Straferkenntnis (weder aus Spruch noch Begründung) nicht.

1.4. Der Bf verfügt über mehrere Vormerkungen wegen Delikten nach dem KFG; er verfügt auch über Vormerkungen wegen Delikten nach der StVO.

2. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie den von der Behörde nachgereichten Anlagen zur Anzeige. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Weder das Lenken des Fahrzeugs noch die Beladung (bzw. die Kennzeichnung herausragender Teile) wurden bestritten. Vielmehr beschränkte sich der Bf in seiner Verantwortung darauf, dem Lenker klare Anweisungen erteilt zu haben.

3. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, weil im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat. Auch wurde der Sachverhalt nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Gemäß § 101 Abs. 4 KFG in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung (BGBl. Nr. 267/1967 idF. BGBl. I Nr. 134/2020) müssen die äußersten Punkte der hinausragenden Teile der Ladung, welche mehr als einen Meter über den vordersten oder hintersten Punkt des Kraftfahrzeuges (bzw. bei Kraftfahrzeugen mit Anhängern des letzten Anhängers) hinausragen, anderen Straßenbenützern gut erkennbar gemacht werden. § 59 KDV 1967 (BGBl. Nr. 399/1967 idF BGBl. II Nr. 334/2006) präzisiert die Kennzeichnungspflicht des § 101 Abs. 4 KFG dahingehend, dass der äußerste Punkt eines über den vordersten oder den hintersten Punkt des Fahrzeuges hinausragenden Teiles der Ladung durch eine 25 cm x 40 cm große, weiße Tafel mit einem roten (5 cm breiten) Rand versehen werden muss.

Indem die Ladung mehr als einen Meter über den hintersten Punkt des KFZ hinausragte und keine entsprechende Kennzeichnung erfolgte, wurde der objektive Tatbestand der angelasteten Verwaltungsübertretung erfüllt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die bloße Anbringung eines Stoffs bzw. einer Warnweste den genannten Vorgaben jedenfalls nicht gerecht wird.

2. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

2.1. Gemäß § 101 Abs. 5 Satz 1 KFG sind Transporte, bei denen die im Abs. 1 lit. a bis c angeführten oder die gemäß Abs. 6 festgesetzten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, und Langgutfuhren, bei denen die Länge des Kraftfahrzeuges oder des letzten Anhängers samt der Ladung mehr als 16 m beträgt, nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Transport durchgeführt werden soll, zulässig.

2.2. Aus § 101 Abs. 5 KFG ergeben sich mehrere Alternativen für die Begründung der Erforderlichkeit einer Bewilligung durch den Landeshauptmann. Bewilligungspflichtig sind etwa Transporte, bei denen Gesamtgewichte, Achslasten, Breiten, Höhen oder Maximallängen überschritten werden.

Weder aus Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses noch aus der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses ergibt sich, aus welchem konkreten Umstand sich die Annahme einer solchen Bewilligungspflicht ergibt. Aus dem Behördenakt ergibt sich auch nicht, dass die Behörde dem Bf – etwa im Wege einer Aufforderung zur Rechtfertigung – sonstige Akteninhalte (im ggst. Verfahren ergäben sich die relevanten Informationen nur aus dem Messprotokoll) übermittelt hätte.

2.3. Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Ein Vorwurf hat immer ein konkretes Verhalten zu beinhalten, damit sich der Beschuldigte gegen die Substanz des Vorwurfs effektiv verteidigen kann. Dies setzt voraus, dass aus der Umschreibung der Tathandlung sogleich auf das Vorliegen einer bestimmten Übertretung

geschlossen werden kann (vgl. *Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 44a Rz 3; verweisend auf VwGH, 18.10.2007, 2005/09/0126; vgl. auch VwGH, 18.10.2012, 2012/04/0020 unter Verweis auf VwSlg. 11.894A/1985). Dementsprechend muss der Vorwurf einer Verwaltungsübertretung, deren gesetzlicher Wortlaut mehrere Tatbestandsalternativen enthält, stets das konkrete faktische Verhalten abbilden, dass auf die Verwirklichung (einer oder mehrerer) konkreter Tatbestandsalternativen schließen lässt (vgl. etwa jüngst VwGH, 06.05.2020, Ra 2019/02/0213: „*Bereits aus dem Spruch der zur Last gelegten und eine Verletzung des § 4 Abs. 2 KFG 1967 darstellenden Tathandlung hat hervorzugehen, welchen der mehreren Tatbestände des § 4 Abs. 2 KFG 1967 der Beschuldigte konkret verwirklicht haben soll*“).

2.4. Durch die bloße Wiedergabe des Gesetzeswortlauts wurde Spruchpunkt 2. insoweit unpräzise als Alternativvorwurf ausgestaltet, als er sich auf sämtliche Tatbestandsalternativen erstreckt, die eine Bewilligungspflicht nach § 101 Abs. 5 KFG begründen könnten. Konkret welche Überschreitung an Maßen bzw. Gewichten dem Bf angelastet wird, ergibt sich aus dem Straferkenntnis und den Verfolgungshandlungen nicht. Der – bereits im Zusammenhang mit dem obigen Delikt angesprochene – Umstand, dass die Ladung einen Meter über das KFZ hinausragte, lässt für sich keinen Rückschluss darauf zu, dass die höchstzulässige Gesamtlänge des KFZ überschritten wurde; auch die in der Bescheidbegründung angesprochene Längenüberschreitung wird nur in diesem Zusammenhang thematisiert.

2.5. Sache des Beschwerdeverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung; ein Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt dem Verwaltungsgericht nicht zu (vgl. etwa VwGH 7.9.2022, Ra 2022/02/0168, mwN).

2.6. Dem Bf wurde innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist nicht zur Last gelegt, welche Maße oder Gewichte nicht eingehalten worden seien. In Bezug auf Spruchpunkt 2. war daher das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

3. Zur Verantwortung des Bf (Spruchpunkt 1):

3.1. Gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Zulassungsbesitzer weiters durch Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems für die Einhaltung der entsprechenden Vorschrift etwa auch außerhalb des Betriebsgeländes zu sorgen. Anweisungen an die Lenker können den Zulassungsbesitzer für sich alleine nicht von seiner Verantwortung entlasten, zumal eine Überwälzung der ihn treffenden Verpflichtungen auf die ohnedies diesbezüglich gesondert unter Strafsanktion stehenden Lenker nicht möglich ist (vgl. etwa VwGH 30.6.2023, Ra 2023/02/0103 uHa. VwGH 21.4.1999, 98/03/0350).

3.2. Mit dem Argument, dass der Lenker bereits bestraft worden sei (wie im Einspruch vorgebracht wurde), lässt sich daher für den Zulassungsbesitzer nichts ableiten. Vielmehr hat auch der Zulassungsbesitzer durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es zu keiner Übertretung des KFG kommt.

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit der verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche der Zulassungsbesitzerin (eine handelsrechtliche Gesellschaft). Der Bf hat somit eine gehörige Überwachung der Beladung der Fahrzeuge sicherzustellen und im Falle eines festgestellten gesetzwidrigen Zustandes alles darzulegen, was der Annahme etwaigen Verschuldens an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift entgegensteht (zu § 103 Abs. 1 KFG als Ungehorsamsdelikt, vgl. etwa VwGH 8.4.1987, 85/03/0112; VwGH 25.10.1989, 89/03/0180). Nur ein wirksames Kontrollsystem befreit den Zulassungsbesitzer von seiner Verantwortung für die vorschriftswidrige Beladung seiner Kraftfahrzeuge. Ein solches wirksames Kontrollsystem liegt vor, wenn die Überwachung des Zustandes aller Fahrzeuge jederzeit sichergestellt werden kann. Dienstanweisungen können den Zulassungsbesitzer (das Organ gemäß § 9 Abs. 1 VStG) von seiner Verantwortung gemäß § 103 Abs. 1 iVm § 101 Abs. 1 KFG nicht entlasten, weil damit eine Überwälzung der den Zulassungsbesitzer treffenden Verpflichtungen auf die (ohnedies diesbezüglich gesondert unter Strafsanktion stehenden Lenker) verbunden ist (siehe dazu oben; siehe etwa VwGH 30.5.1997, 97/02/0042).

Somit bedarf es der konkreten Darlegung, wann, wie oft und auf welche Weise Kontrollen vorgenommen wurden (vgl. etwa VwGH 29.01.1992, 91/03/0035, 0036); bloß stichprobenartig durchgeführte Kontrollen werden diesen Anforderungen nicht gerecht (vgl. etwa VwGH 15.12.1993, 93/03/0208).

3.3. Der Bf beschränkte sich in seiner Verantwortung darauf, dass er den Lenker entsprechende Anweisungen erteilt hat. Ein Kontrollsystem kann sich jedoch keineswegs auf die Erteilung einer Anweisung beschränken. Darüber hinaus wurde auch nach Aufforderung durch die belangte Behörde nicht erläutert, ob sonst systematische Vorkehrungen getroffen wurden, um die Gesetzeskonformität der betriebenen Fahrzeuge zu gewährleisten. Insoweit hat der Bf nicht alles dargelegt,

was der Annahme etwaigen Verschuldens an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften entgegensteht, weshalb die Übertretung nach Spruchpunkt 1. auch in subjektiver Hinsicht verwirklicht wurde.

4. Strafbemessung (Spruchpunkt 1.):

4.1. Gemäß §§ 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die jeweilige Tathandlung. Gemäß §§ 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren zudem die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG (BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 62/2022) 10.000 Euro (Tatzeitpunkt: 19.11.2022), während für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen vorgesehen ist.

4.2. Die Bemessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens stellt eine Ermessensentscheidung dar, die nach den oben genannten Kriterien vorzunehmen ist. Der behördlichen Strafbemessung kann im gegenständlichen Fall nicht entgegengetreten werden:

Die notwendige Kennzeichnung von Ladungsbestandteilen, die über die Ladefläche hinausragen, dient der Sicherheit der übrigen Verkehrsteilnehmer. Der Unrechtsgehalt derartiger Übertretungen ist erheblich. Die belangte Behörde wertete die einschlägigen Vormerkungen richtigerweise als erschwerend, während aus dem Verfahrensakt keine sonstigen Milderungs- bzw. Erschwerungsgründe abzuleiten sind.

4.4. Die verhängte Geldstrafe bewegt sich im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens (0,8% des Strafrahmens) und wäre aufgrund des genannten Erschwerungsgrundes sogar bei sehr ungünstigen finanziellen Verhältnissen keinesfalls überhöht. Vielmehr ist eine Strafe in zumindest dieser Höhe auch in spezialpräventiver Sicht erforderlich, um den Bf künftig von der Begehung weiterer Taten abzuhalten.

5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in verwaltungsgerichtlichen Erkenntnissen, welche ein behördliches Straferkenntnis bestätigen, auszusprechen, welchen

Beitrag der Bf zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe (mindestens jedoch mit 10 Euro) zu bemessen ist. Für Spruchpunkt 1. war daher der im Spruch genannte Kostenbeitrag vorzuschreiben.

Da die Beschwerde in Bezug auf Spruchpunkt 2. erfolgreich war, entfielen insoweit die Kostenbeiträge.

6. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Frage der Verantwortung des Zulassungsbesitzers ergibt sich eindeutig aus dem Gesetzeswortlaut und der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die einzelfallbezogene Beurteilung des Sachverhaltes warf keine Fragen auf, die über den Anlassfall hinausgehen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer